

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Auf Grund des § 7 Abs.3 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 4.12.2006 (GVBl. I S.619) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

- (1) Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 HeNatG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs.1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Biblis und den Ortsteilen im Sinne des § 35 BauGB (Baugesetzbuch) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01.März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs.3 des HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.
 2. Entgegen § 1 Abs.2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs.4 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Ziffer 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biblis, den 01.03.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin